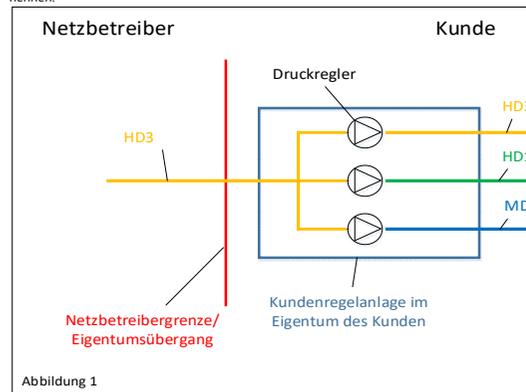
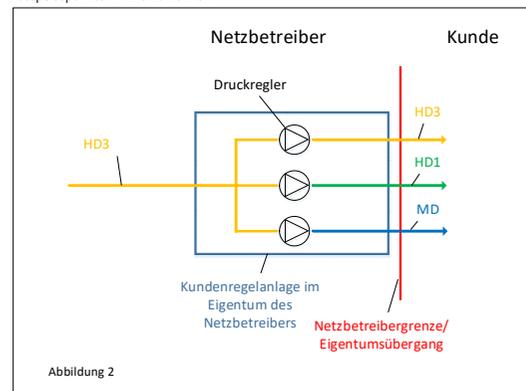


Beschluss BK9-20/603 - Datenabfrage zum Effizienzvergleich der Gasverteilternetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode - frequently asked questions FAQ

Parameter Nr.	Laufende Nr. im Erhebungsbogen	Thema	Frage	Definitionserläuterung	Erläuterungsdatum
bezieht sich auf die Datendefinitionen Anlage V2 zum Beschluss BK9-20/603	bezieht sich auf den Erhebungsbogen Anlage V1 zum Beschluss BK9-20/603				
16	2.1.1 2.1.5	Ausspeisepunkte an Letztverbraucher	Ein Letztverbraucher wird mit einer nur für ihn errichteten, zweiseitigen Regelanlage (redundante Ausführung) versorgt (üblich bei Großkunden). Zählt diese Regelanlage trotzdem nur als ein Ausspeisepunkt?	- Bei Redundanz aufgrund des Aspekts der Versorgungssicherheit (Ausfall, Revision) zählt diese Konstellation als 1 Ausspeisepunkt. - Wenn hingegen beide Schienen für den Normalbetrieb verwendet werden sollten, liegen 2 Ausspeisepunkte vor.	10.03.2021
16	2.1.1 2.1.5	Ausspeisepunkte an Letztverbraucher	Wie sind die Ausspeisepunkte zu zählen, wenn der Kunde im Eigentum der Kundenregelanlage ist?	- Ist der Eigentumsübergang vor der Kundenregelanlage (Kundenregelanlage im Eigentum des Kunden), sind nicht die Schienen der Kundenregelanlage als Ausspeisepunkte zu zählen, auch dann nicht, wenn die Schienen nicht redundant sind (siehe Abbildung 1). Hier wäre 1 Ausspeisepunkt in HD3 zu nennen.	18.06.2021 (NEU)



- Ist der Eigentumsübergang nach der Kundenregelanlage (Kundenregelanlage im Eigentum des Netzbetreibers), sind die nicht redundanten Schienen als Ausspeisepunkte zu zählen, wie im vorangegangenen Punkt zum Parameter Nr. 16 am 10.03.2021 beschrieben (siehe Abbildung 2). Hier wären 3 Ausspeisepunkte in HD3 zu nennen.



In beiden Fällen ist der Druck vor dem Druckregler für die Einsortierung der Ausspeisepunkte maßgeblich.

- Sind mehrere Druckregler, wie in Abbildung 3 dargestellt, in Reihe geschaltet, sind 3 Ausspeisepunkte zu melden. Hier ist der Druck vor dem jeweiligen Druckregler für die Einsortierung der Ausspeisepunkte maßgeblich. Das ergibt 2 Ausspeisepunkte in HD3 und 1 Ausspeisepunkt in HD1.

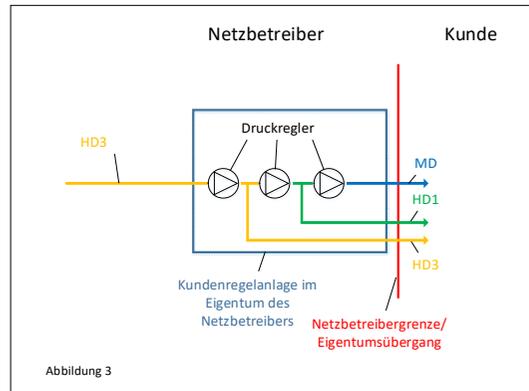


Abbildung 3

17	2.1.2 2.1.6	Ausspeisepunkte an nachgelagerte Netze	Was ist ein "nachgelagertes Netz"? Z. B. zählt ein Industriekunde mit eigenen Leitungen auf dem Firmengelände?	<ul style="list-style-type: none"> - Über Netzkopplungspunkte angeschlossene fremde Netze, in welche in der Regel Gas ausgespeist wird. - Ein nachgelagertes Netz ist immer ein fremder Netzbetreiber der öffentlichen Versorgung (kein Kundennetz oder geschlossenes Verteilernetz gemäß § 110 EnWG) 	19.03.2021
19 22	2.1.4 2.1.8 2.2.1	Ausspeisepunkte an eigene Netze und Anlagen sowie entsprechende Messlokationen	Wo sind die Ausspeisepunkte und die Messlokationen anzugeben, die die eigene Netztechnik und die eigenen Betriebsgebäude versorgen?	<ul style="list-style-type: none"> - Die Versorgung der eigenen Netztechnik mit Gas, wie z. B. bei einer Vorwärmung im Rahmen der Druckregelung (Heizgasschienen) dürfen generell nicht als Ausspeisepunkte genannt werden, da diese auch bei Definition Nr. 34 "GDR- und GDRM-Anlagen" ausgeschlossen sind. - Die Versorgung der Heizungs- und Warmwasseranlagen der eigenen Betriebsgebäude dürfen nur als Ausspeisepunkte an eigene Netze und Anlagen unter 2.1.4 und 2.1.8 genannt werden. Diese Ausspeisepunkte dürfen nicht als Ausspeisepunkte an Letztverbraucher unter 2.1.1 und 2.1.5 gemeldet werden. - Messlokationen unter 2.2.1, die für diese Gasmengen eingesetzt werden, dürfen nicht angegeben werden. 	22.06.2021 (NEU)
19	2.1.4 2.1.8	Interne Ausspeisepunkte (an eigene Netze und Anlagen)	Es besteht eine Regelstation mit zwei jeweils zweischienigen Regelanlagen (jeweils redundante Ausführung), die zwei verschiedene Druckbereiche im eigenen Netz bedienen (z. B. einen hintergeschalteten Mitteldrucknetzteil sowie einen hintergeschalteten Niederdrucknetzteil). Anzahl der Ausspeisepunkte?	<ul style="list-style-type: none"> - Hier ergeben sich aufgrund des Aspekts der Redundanz 2 interne Ausspeisepunkte. 	10.03.2021
19 21	2.1.4 2.1.8 7.	Interne Ausspeisepunkte (an eigene Netze und Anlagen)	Gibt es – neben Regelanlagen – weitere Beispiele für Ausspeisepunkte an eigene Netze und Anlagen?	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Regelanlage zur Druckreduzierung von der eigenen, vorgelagerten auf eine eigene, nachgelagerte Druckstufe ist das „Paradebeispiel“. Weitere Beispiele sind der BNetzA nicht bekannt. - Netzbetreiber müssen die Angaben näher erläutern: Sofern unter 2.1.4/2.1.8 etwas anderes als Regelanlagen angegeben wird, ist dies auf dem Tabellenblatt „Erläuterungen der VNB“ zu erläutern. Alle internen Ausspeisepunkte > 5 bar sind unter 7. per Kurzbeschreibung zu erläutern (z. B. „Regelanlage“). - Unterschiedliches Vorgehen bei der Systematisierung der internen Ausspeisepunkte ist unschädlich, da die Abfrage der Abgrenzung von Ausspeisepunkten zu Dritten dient, die den eigentlichen Vergleichsparameter bilden. 	10.03.2021
21	7.	Liste interner Ausspeisepunkte > 5 bar	In welchem Format sollen Geokoordinaten angegeben werden? Ist folgendes Formatbeispiel x407166y6147896 in Ordnung?	<ul style="list-style-type: none"> - Ja. - Die Informationen zum Ort werden nur in individuellen Zweifelsfällen herangezogen. 	10.03.2021

22 23 24	2.2	Anzahl Messlokationen und Messstellen	Bei der Zuordnung der Messstellen ist der Auslegungsdruck an der Stelle des Netzes maßgeblich, an der die Messlokation/Messstelle eingesetzt wird. Ferner kann bei Leitungen oder Leitungsabschnitten auf den Auslegungsdruck limitierende Anlagenkomponenten abgestellt werden. Kann diese Vorgehensweise hinsichtlich der Messstellen/Messlokation präzisiert werden?	- Bei der gesamten Abfrage muss für die Zuordnung kein exakter Wert für Drücke ermittelt werden. Vielmehr muss stets nur ein Druckbereich (ND, MD, HD1-HD4) ermittelt werden. - Es kommt methodisch daher nicht auf eine exakte Ermittlung des (hier) Auslegungsdrucks an, sondern im Zweifel um eine Abschätzung, in welchen Druckbereich die Anlage einzusortieren ist.	10.03.2021
22	2.2.2	Anzahl Messlokationen bei Letztverbrauchern (von Dritten betrieben)	Die Anzahl der Messlokationen bei Letztverbrauchern sind getrennt nach vom Netzbetreiber betrieben und von Dritten betrieben anzugeben. -> Frage was sind Dritte? Sind hier wMSB gemeint?	- Mit "Dritten" sind andere Messstellenbetreiber gemeint, die aufgrund einer Vereinbarung nach § 5 oder § 6 MsbG den Messstellenbetrieb übernommen haben.	19.03.2021
24	2.2.5	Messstellen an Netzkopplungspunkten	Sind bei der Anzahl Messstellen an Netzkopplungspunkten, die Messstellen an Netzkopplungspunkten zu vor- und nachgelagerte Netzen gemeint?	- Ja, hier sind Messstellen an Netzkopplungspunkten zu fremden vor- oder nachgelagerten Netzbetreibern anzugeben.	19.03.2021
24	2.2.5	Messstellen an Netzkopplungspunkten	Wenn an einem Netzkopplungspunkt eine zweischienige Gasübernahmestation (redundante Ausführung) mit jeweils einem Übernahmehähler je Schiene ausgestattet ist: Sind hier 2 Messstellen zu zählen?	- Anders als bei Ausspeisepunkten wird hier die Zahl der physischen Messstellen erfasst, es sind also 2 Messstellen anzugeben.	10.03.2021
24	2.2.5	Messstellen an Netzkopplungspunkten	Müssen nur die eigenen Messstellen an Netzkopplungspunkten gemeldet werden oder auch die von anderen Netzbetreibern, mit denen das eigene Netz über Netzkopplungspunkte verbunden ist?	- Es dürfen nur die eigenen Messstellen an Netzkopplungspunkten gemeldet werden. Die Messstellen an Netzkopplungspunkten von fremden Netzbetreibern, wie z. B. dem nachgelagerten Netzbetreiber, dürfen nicht genannt werden.	18.06.2021 (NEU)
34	2.5-2.7	GDR- / GDRM-Anlagen	Sind Anlagen ohne Druckregelung, die neben der Messung des Volumenstroms noch weitere Aufgaben wahrnehmen wie bspw. Filterung des Gasstroms, Abscheidung von Flüssigkeiten oder Druckabsicherung nachgelagerter Netze zu zählen oder ebenfalls nicht zu betrachten?	- „Einrichtungen im Gasversorgungsnetz, die zur Messung des Volumenstroms und/oder ggf. der Beschaffenheit <u>sowie zur Druck- oder Durchflussregelung des ein- oder ausgespeisten Gases dienen</u> .“ - D. h. nur Anlagen mit Druck- oder Durchflussregelung sind einzutragen.	10.03.2021
34	2.6	GDR- / GDRM-Anlagen (Übergabeanlagen)	Sind große Kundenstationen zu einem Letztverbraucher im Rahmen der Übergabeanlagen zu berücksichtigen? Ist hier alleinig die verbaute Leistung der Regler gem. G 459-2 maßgeblich und bei einer entsprechenden Überschreitung ist eine Kundenstation mitzuzählen?	- „Hausdruckregelgeräte gemäß dem Arbeitsblatt DVGW G 459-2 (A) vom November 2015 und Druckregelgeräte in GDR- und GDRM-Anlagen und Übernahmestationen zur Regelung von Hilfsenergie (z.B. Heizung) sind nicht zu erfassen.“ - Das heißt, dass Übergabeanlagen mit Eingangsdrukken bis 5 bar und einem Auslegungsdurchfluss von maximal 200 m ³ /h im Normzustand (Normzustand bezieht sich auf Auslegungsdurchfluss), die der Versorgung von Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden sowie gemischt genutzten Gebäuden und von Gebäuden öffentlicher, kultureller und gewerblicher Einrichtungen dienen, soweit sie mit der häuslichen Nutzung vergleichbar sind, nicht zu melden sind. - Wenn bei Übergabeanlagen der Eingangsdruk größer als 5 bar oder der Auslegungsdurchfluss größer als 200 m ³ /h ist, oder für Anwendungen, die nicht mit der häuslichen Nutzung vergleichbar sind (in diesem Fall können die Eingangsdrukke und der Auslegungsdurchfluss auch innerhalb der o. g. Grenzen liegen), sind diese als Übergabeanlagen zu melden.	10.03.2021
34	2.6	GDR- / GDRM-Anlagen (Übergabeanlagen)	Wenn die Übergabeanlagen im Besitz der Letztverbraucher (Großkunden, Firmen) liegen, aber von uns als Netzbetreiber betrieben und gewartet werden, sind diese Anlagen ebenfalls anzugeben?	- Nur Übergabeanlagen, die sich im Eigentum des Netzbetreibers befinden oder von diesem gepachtet wurden, sind zu melden. Übergabeanlagen, die verpachtet wurden z. B. an einen anderen Netzbetreiber, sind ebenfalls nicht zu melden.	19.03.2021
34	2.5.3 2.6.3 2.7.3 2.7.6 2.7.9 2.7.12 2.7.15 2.7.18	Summe der maximalen Stundenleistung Anlage (Σ Q max)	Ist hier für die Summe der Anlagen von allen ein-, zwei- oder mehrschienigen Anlagen nur die Leistung (bauartbedingt, Typenschild) der <u>jeweils leistungsstärksten Schiene</u> (gemäß ihrer Auslegungsberechnung) zu zählen (keine Aufsummierung der Reglerleistungen aller Schienen) und dies auch unabhängig vom Aufnahmevermögen des hintergeschalteten Netzes?	- Bei Redundanz aufgrund des Aspekts der Versorgungssicherheit (Ausfall, Revision) soll keine Addition erfolgen. - Wenn hingegen mehrere Schienen für den Normalbetrieb verwendet werden sollten, sind die Leistungswerte zu addieren.	10.03.2021

34	2.7	GDR- / GDRM-Anlagen (Regelanlagen)	Werden Regelanlagen mit einem eingangsseitigen maximal zulässigen Betriebsdruck (upstream) im Mitteldruck nicht abgefragt, sondern nur die Regelanlagen im Hochdruck?	- Die Abfrage der GDR / GDRM-Anlagen erfolgt nach dem maximal zulässigen Betriebsdruck und bezüglich der Regelanlagen innerhalb des eigenen Netzes in Form einer Matrix. Die Abfrage der Regelanlagen in Form einer Matrix dient im Wesentlichen der Untersuchung der Transportaufgabe und der Netzbetreiber, die über eine kombinierte Versorgungsangabe verfügen (Transportaufgabe und örtliche Verteilung). Vor diesem Hintergrund ist eine Erweiterung auf den Mitteldruckbereich nicht erforderlich.	19.03.2021
39	3.2.3 9.	Bestimmung des Ausspeiselastgangs	Wie ist der Ausspeiselastgang zu bestimmen (z.B. bei SLP-Kunden)? Kann hilfsweise Einspeiselastgang = Ausspeiselastgang angenommen werden?	- Eine allgemeingültige Methode, wie der Ausspeiselastgang zu ermitteln ist, kann nicht vorgegeben werden. - Wichtig ist, dass der Ausspeiselastgang sachgerecht und bestmöglich ermittelt bzw. geschätzt wird.	19.03.2021
43	4.1.1	Pachtgebiet und Konzessionsfläche	Ein Netzbetreiber ist nicht mehr der Konzessionär in einer Gemeinde, hat jedoch dieses Netz zurückgepachtet und nimmt weiterhin die Versorgungsaufgabe wahr (Endversorgung der Kunden, Konzessionsabgabe über die Netzentgelte einsammeln, Betrieb, Wartung und Instandhaltung des Netzes etc.). Ist dieses gepachtete Netzgebiet wie ein Konzessionsgebiet zu behandeln?	- Ja, in solchen Fällen ist das Pachtgebiet als „Konzessionsgebiet“ zu verstehen, unabhängig davon, ob die Konzession vom Netzbetreiber oder vom Verpächter gehalten wird. - Gilt für alle Parameter, die einen Bezug zur „Konzessionsfläche“ haben (versorgte Fläche (4.1.2-4.1.11), Versorgungsobjekte und maximal anschließbare Ausspeisepunkte (4.2), Bevölkerungsanzahl (4.3) und die Angaben auf dem Tabellenblatt „GMK und AGS“.	10.03.2021
44	4.1.2	Versorgte Fläche,	Wie genau ist zu verfahren, wenn die Daten (Stand 31.12.2020) nicht zum 30.04.2021 vorliegen?	- 30.04.2021: Netzbetreiber liefern alle verfügbaren Daten über den EHB. Sofern bezüglich einzelner Gebiete keine Daten verfügbar sind, ist im EHB zu vermerken, für welche Gebiete Daten eingetragen wurden (bezüglich der jeweiligen Datenfelder sind entsprechende Anmerkungen auf dem Tabellenblatt „Erläuterungen der VNB“ einzutragen). - Bis 15.10.2021: Netzbetreiber liefern fehlende Daten gebündelt nach (keine teilweisen Nachlieferungen). - 15.10.2021: Bei noch fehlenden Daten ist BNetzA schriftlich zu unterrichten. Sodann werden individuelle Vorgehensweisen abgeklärt.	10.03.2021
45	4.2	Versorgungsobjekte und			
49	4.3	Bevölkerungszahl in Bezug auf nicht rechtzeitig vorliegende Daten			
45	4.2	Versorgungsobjekte und maximal anschließbare Ausspeisepunkte	Könnten die maximal anschließbaren Ausspeisepunkte theoretisch gleich den Versorgungsobjekten sein?	- Ja, die Versorgungsobjekte stellen die maximale Anzahl für die maximal anschließbaren Ausspeisepunkte dar.	19.03.2021
45	4.2.1	Versorgungsobjekte	Was sind Beispiele für mögliche Ermittlungsverfahren und Quellen zur Bestimmung der Anzahl der Versorgungsobjekte innerhalb des Konzessionsgebiets?	- Datendefinition nennt „z. B. Destatis für die Anzahl der Wohngebäude“.	10.03.2021
46	4.2.2			- Möglich sind auch Statistiken / Daten der Behörden vor Ort. - Ggf. führt Netzbetreiber als Konzessionsinhaber auch eigene Statistiken. - Quelle ist zu nennen („@“ ist ein Feld für Freitext).	
47	4.2.3	Maximal anschließbare Ausspeisepunkte	Was sind Beispiele für mögliche Ermittlungsverfahren und Quellen zur Bestimmung der Anzahl der maximal anschließbaren Ausspeisepunkte?	- „Zusammenfassend sind somit die Ausspeisepunkte anzugeben, die bereits vorhanden sind (inkl. Gaslaternen) und die entweder sofort (z. B. ohne Netzausbau) oder mittels Verlegung einer Hausanschlussleitung im eigenen Konzessionsgebiet [...] erreicht werden können.“ - Sofern ein anschließbarer Ausspeisepunkt angegeben wird, muss der Netzbetreiber darlegen können, dass hierfür maximal eine Hausanschlussleitung gelegt werden müsste. Dies bestimmt sich nach den üblichen Kriterien, die der Netzbetreiber in der Praxis bei realen Anschlussbegehren (diskriminierungsfrei) ansetzt. - Ermittlungsmethode ist zu nennen, z. B. angesetzte maximale Länge einer Hausanschlussleitung („@“ ist ein Feld für Freitext).	10.03.2021
48	4.2.4				
49	4.3	Bevölkerungszahl	Welche herangezogenen Quellen werden bei der Ermittlung der Bevölkerungszahl durch die BNetzA nicht akzeptiert?	- Amtliche Quellen sind zu bevorzugen und werden grundsätzlich akzeptiert. - Andere Quellen werden im Einzelfall geprüft.	10.03.2021
51	-	Leitungskarte und Hausanschlussleitungen	Soll die geforderte Leitungskarte auch die Hausanschlussleitungen beinhalten? Oder lediglich die Versorgungsleitungen?	- Die Leitungskarte muss die Hausanschlussleitungen nicht abbilden. - Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bei Abbildung der Hauptleitungen / Versorgungsleitungen alle Gemarkungen erfasst werden. - Sollte dies nicht der Fall sein, können auch Hausanschlussleitungen abgebildet werden.	10.03.2021
51	-	Leitungskarte und Dateiformat	Eine Lieferung von shape-Daten ist uns technisch nicht möglich. Wir werden die Netzdaten daher im Format dxf zur Verfügung stellen. Ist dies ausreichend?	- Es wird möglichst um Übermittlung von shape-Dateien gebeten. - dxf-Dateien sind ebenso möglich. - Weitere Datenformate sind vorab mit der BNetzA zu klären.	10.03.2021

51	-	Leitungskarte und Dateigröße	Die GIS-Daten könnten die maximal zulässige Dateigröße im Energiedatenportal überschreiten. Wie soll in solchen Fällen die Übermittlung erfolgen?	<ul style="list-style-type: none"> - Das Limit für die bereits verschlüsselte Datei (Dateiendung .datx) beträgt 50 MB. - Die Dateigröße sollte daher kein Problem darstellen. Im Einzelfall wird eine individuelle Lösung gefunden werden. 	10.03.2021
51 52	-	Leitungskarte und Angaben auf dem Tabellenblatt "GMK und AGS"	Wir haben die GIS Daten vollständig. Sind dann noch Eintragungen auf dem Tabellenblatt "GMK und AGS" notwendig?	<ul style="list-style-type: none"> - Beim Vorliegen einer vollständigen Leitungskarte, soll die Spalte R (Leitung vorhanden) nicht ausgefüllt werden. Die Spalte P (Konzessionsgebiet) muss in jedem Fall ausgefüllt werden. - Die Abfrage der Spalte P (Konzessionsgebiet) hat mehrere Gründe, die mit einer Leitungskarte nicht bewerkstelligt werden können. Zunächst einmal soll mit diesen Angaben, die Konzessionsfläche (4.1.1) und die versorgte Fläche (4.1.2) näherungsweise überprüft werden. Weiterhin sollen ggf. mit diesen Angaben auch die sich in Ihrem Konzessionsgebiet befindlichen Adressdatenpunkte ermittelt werden. 	19.03.2021
52	5.	Angabe von teilversorgten Gemeinden auf dem Tabellenblatt GMK und AGS	Wie soll mit teilversorgten Gemeinden umgegangen werden? Aktuell gehen wir davon aus, dass dies in dem angegebenen Reiter nicht berücksichtigt wird und folglich nicht die richtigen Werte für unser Netzgebiet in Zeile P4 und R4 ausgewiesen werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Flächenwerte auf dem Tabellenblatt „GMK und AGS“ wurden von der BNetzA intern berechnet und können von Daten der Landesämter abweichen. - Die Summenzellen P4 und R4 dienen nur der Plausibilisierung der eigenen Angaben des Netzbetreibers auf dem Tabellenblatt „GMK und AGS“. - Die Zellen P4 und R4 sind nicht verknüpft mit dem Tabellenblatt „Unternehmensdaten“. Maßgeblich für die Konzessionsfläche und versorgte Fläche sind nur die Angaben auf dem Tabellenblatt „Unternehmensdaten“. - Das Konzessionsgebiet auf dem Tabellenblatt „Unternehmensdaten“ kann aus historischen Gründen von aktuellen Gemarkungsgrenzen abweichen. - Im weiteren Verfahrensverlauf werden gebietsstrukturelle Daten berechnet (anhand der Leitungskarten oder Angaben der Gemarkungen mit Leitungen im EHB). - Hierfür werden die im EHB vorab eingetragenen Flächenwerte z. T. aktualisiert. - Aufgrund der Bildung von Durchschnittswerten kommt es auf Voll-/Teilversorgung einer Gemarkung hierbei nicht an (kleinste Betrachtungseinheit ist die Gemarkung). - Dadurch kann die Summe aller Gemarkungen aller Netzbetreiber die Fläche von Deutschland übersteigen - Eine Übersicht über die Grenzen des Versorgungsgebiets werden im Rahmen des Plausibilisierungsprozesses und der Datenquittungen an die Netzbetreiber übermittelt (Vorgehen wie in der 3. Regulierungsperiode). 	10.03.2021
52	5.	Versorgung außerhalb des Konzessionsgebiets auf dem Tabellenblatt GMK und AGS angeben	Wie soll die Eintragung auf dem Tabellenblatt "GMK und AGS" erfolgen, wenn eine Versorgung außerhalb des Konzessionsgebiet vorliegt?	<ul style="list-style-type: none"> - In der Spalte P "Konzessionsgebiet" ist in einem solchen Fall nichts einzutragen bzw. das Feld freizulassen. - In der Spalte R "Leitung vorhanden" ist ein "Ja" eingetragen. 	10.03.2021
-	11.	Eintragung von Erläuterungen auf dem Tabellenblatt Konsistenzprüfung	Hinweis der BNetzA	<ul style="list-style-type: none"> - In der Spalte L kann der Netzbetreiber Erläuterungen auf ggf. vorhandene Auffälligkeiten eintragen. - Dabei ist darauf zu achten, dass diese Erläuterungen/ Antworten nur in den Zeilen eingetragen werden, in denen in der Spalte B auch eine laufende Nummer (11.xx) vorhanden ist. 	10.03.2021